

stehe. Denselben Vorwurf muß ich aber doch auch dem Amendement des Herrn v. Watzdorf machen, denn der fünf- undzwanzigfache Betrag, in Landrentenbriefen gewährt, steht keineswegs gleich dem zwanzigfachen Betrage, baar gewährt, sondern ist höher. Es ist wohl kaum anzunehmen, obgleich man nicht für alle Eventualitäten eintreten kann, daß die Landrentenbriefe bis auf 80 Procent heruntersinken sollten, da sie immer ausgelöst werden können. Stehen aber die Landrentenbriefe nur etwas über 80 Procent, so wird durch den Verkauf nothwendig ein größeres Capital erlangt werden, als durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrags. Der Fehler also bei beiden Vorschlägen wird, was das gegenseitige Verhältniß der Zahlungsmodalität betrifft, nach meiner Ansicht ungefähr derselbe sein. Das richtige Verhältniß schien mir der Vorschlag Sr. Königl. Hoheit zu treffen, denn Landrentenbriefe, wie sie jetzt stehen, zu 80 Procent, stehen dem 22½fachen Betrage mit Baarzahlung ungefähr gleich. Dieser Vorschlag ist nicht unterstützt worden, und es kann nicht weiter darauf zurückgekommen werden. Dies zur Erläuterung der Sachlage. Ob Jemand lieber Capital will oder eine feste Rente, ist am Ende Geschmacksache; aber allerdings ist das Moment nicht ungewichtig, daß feste baare Renten den Besitzern der Grundstücke stets erhalten bleiben, während Capitale doch immer sehr leicht verloren gehen können, und also bei der Ablösung fester Gefälle für den Grundbesitzer allerdings viel Nachtheil entstehen kann. Bemerken muß ich noch als bloße redactionelle Bemerkung, daß im ersten Satze, wie er Seiten der Deputation uns vorgelegt worden ist, wohl vor §. 11 a. auch §. 10 c. zu citiren sein würde, weil auch die dort genannten Geldgefälle ebenfalls nach dem fünf- undzwanzigfachen Betrage abgelöst werden sollen. Es ist dies wohl bloß übersehen worden.

v. Heynik: In Beziehung auf eine gegen meine frühere Aeußerung gefallene Widerlegung wollte ich nur an das Urtheil Aller appelliren, ob, wenn Jemand sagt, er könne nur einen Berechnungsmodus zum fünf- undzwanzigfachen Betrage billigen, damit nicht die Berechnung zum fünf- undzwanzigfachen Betrage in Landrentenbriefen völlig in Einklang steht. Ich glaube, daß in sprachlicher Beziehung meine Behauptung ganz richtig ist, wenn ich sage, daß ich durch eine solche Berechnung nicht in Widerspruch mit der von mir ausgesprochenen Ansicht gekommen bin. Uebrigens kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken. Es ist so vielfach die Gefahr erwähnt worden, daß dieses Gesetz nicht zu Stande kommen könne. Ich aber kann den Werth eines Gesetzes, und den Wunsch, dasselbe erscheinen zu sehen, bloß darnach bemessen, inwiefern das Gesetz das Rechtsprincip vertritt, und da das vorliegende Gesetz nach meinen Begriffen das Rechtsprincip mehr zertritt als vertritt, so werde ich es nicht beklagen, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt.

Gräf. Hohenthal-Königsbrück: Da der Grund, weshalb ich dem Deputationsvorschlage nicht beitrete, noch

nicht angeführt ist, so erlaube ich mir, darauf und auf die ihm zu Grunde liegende Berechnung zurückzukommen. Bei dem jetzigen Zinsfuße nämlich wird bei dem 25fachen Ablösungsbetrage in baarem Gelde der Verpflichtete höher angesehen, wie er bisher seine Abgaben zu geben hatte, denn er soll, wenn er 4 Thaler Abgaben hatte, dann 100 Thaler geben, für die er, wenn er sie unbedingt borgen muß, 4½ Thaler ausgiebt. Bleibt man daher bei dem fünf- undzwanzigfachen Betrage bei Baarzahlung stehen, so heißt das nach meiner Ueberzeugung allerdings, die Ablösung durch baares Geld ganz unmöglich machen und austreichen, denn es wird auf keinen Fall Jemandem zugemuthet werden wollen, daß er statt einer Rente von 4 Thalern gesetzlich gezwungen werde, 4½ Thaler auszugeben, und darum trete ich dem Antrage des Herrn v. Watzdorf bei, da dieser den mir nöthigen Unterschied zwischen Baarzahlung und Ueberweisung an die Landrentenbank festhält, bei welcher jeder Berechtigte noch genug verliert.

v. Welck: Ich wollte mir nur eine Erwiderung oder vielmehr Bemerkung auf eine Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorf erlauben. Nämlich er hat in seiner Rede mehrmals darauf hingewiesen, daß es für die Berechtigten als ein Vortheil anzuschlagen sei, daß sie ein Capital in ihre Hände bekommen und mithin in den Stand gesetzt werden, ein Capital sofort im Falle der Noth flüssig machen zu können. Meine Herren! Ich glaube, wenn von der einen Seite die Absicht dieses ganzen Gesetzes die Entlastung des Grundbesitzes ist, daß von der andern Seite oder vielmehr gleichzeitig auch mit dadurch eine sehr wesentliche Entwerthung des Grundbesitzes herbeigeführt wird; denn eben darin finde ich eine große Gefahr, daß Capitale, die jetzt ganz fest untergebracht waren, von denen eben nur Zinsen unter dem Namen Erbzinsen gegeben wurden, nunmehr ad libitum zur freien Disposition des Berechtigten gestellt werden. Es ist eine sehr verlockende Sache, sofort über ein Capital disponiren zu können, und ich muß wenigstens sehr zweifeln, daß die Besitznachfolger in unseren Gütern so lange noch in dem festen Genuße der Zinsen von diesen Capitalien bleiben werden, als es unsere Vorbesitzer im Genuße der Erbzinsen gewesen sind. Ich befürchte, daß eine große Entwerthung des größeren Grundbesitzes eine unausbleibliche Folge dieser Capitalzahlungen sein muß.

v. Noth-Ballwik: Man legt so ungemein viel Werth auf die Sicherheit der Rente, die ich früher allerdings auch für das sicherste Einkommen hielt. Für ruhige Zeiten gebe ich das vollkommen zu, aber ich frage doch die geehrte Kammer, wenn es vor zwei Monaten zum Kriege gekommen wäre, wenn wir in kurzer Zeit einen großen Theil des Landes verwüstet, die Dörfer verbrannt und geplündert gesehen hätten, wer würde dann die Renten gegeben haben? Sollen wir sie dann nachfordern, wenn die Häuser verwüstet und die Häusler ruiniert sind? Papiere kann der, welcher flüchtet, noch mitnehmen, und wir doch immer zu der Regierung das Vertrauen haben, daß nach beendigtem Kriege die Zinsen nachbe-